

Erläuterung:

Die Entscheidung über die Anlage einer Zufahrt wird gemäß Art.23, Abs.2 BayStrWG im Baugenehmigungsverfahren durch die untere Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Straßenbaubehörde (FB66 Tiefbau, Grünanlagen) oder, wenn kein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt wird, in einem eigenen Vorgang durch die Straßenbaubehörde (FB66 Tiefbau, Grünanlagen) getroffen. Dabei ist die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu bewerten und zu berücksichtigen.

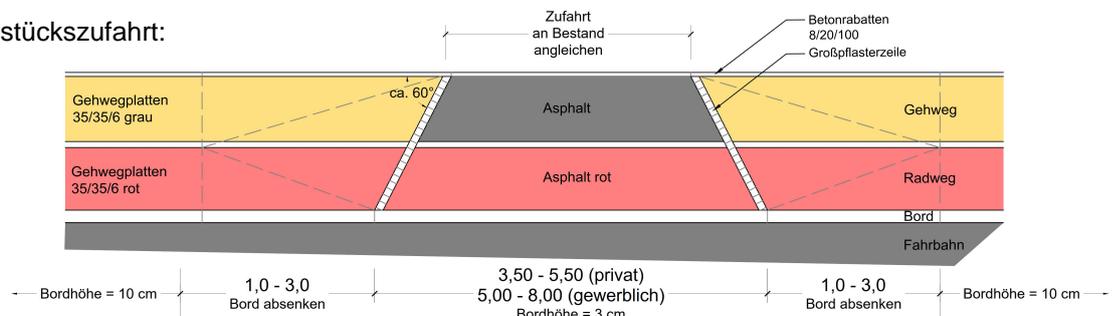
Eine Änderung/Ergänzung einer Zufahrt ohne das Einvernehmen mit der Straßenbaubehörde (FB66 Tiefbau, Grünanlagen) hergestellt zu haben, ist ein unerlaubter Eingriff in den Straßenverkehr!

Das [Bayerisches Straßen- und Wegegesetz \(BayStrWG\)](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 mit Stand vom 24.07.2019 regelt unter Teil 1 Abschnitt 3 den Gemeingebrauch und die Sondernutzung der Straßen und Wege in Bayern. In den Artikeln 14, 17, 18 und Artikel 19 werden dabei Regelungen zur Nutzung nach dem öffentlichen Recht – wie z.B. Zufahrten – getroffen.

Das heißt jede Grundstückszufahrt stellt eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung (Anlieger- oder Sondernutzung), nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz dar und ist durch den Erlaubnisnehmer = angrenzender Grundstückseigentümer herzustellen, aus- und umzubauen bzw. zu unterhalten. Damit dies nach einem einheitlichen Standard geschieht, sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.R.d.T) = geltende Regelwerke (z.B. RAS 06, RStO 12, etc.) zu beachten. Diese werden durch die Technischen Vertragsbedingungen der Stadt Hof angewandt und umgesetzt.

Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (BayStrWG, Teil 1, Abschnitt 3, Art.18, Abs. 2) wird in der Stadt Hof als Regelfall für private Zufahrten eine Breite zwischen 3,50 m – 5,50 m und für gewerbliche Zufahrten eine Breite, in Abhängigkeit der Nutzung und unter Nachweis der zwingend erforderlichen Schlepplängen, i.M. zwischen 5,00 m – 8,00 m am Fahrbahnrand als zulässig und ausreichend erachtet.

Systemskizze Grundstückszufahrt:



Die zulässige Breite von Grundstückszufahrten richtet sich dabei ebenfalls nach den derzeit a.R.d.T sowie nach dem Nutzungsanspruch (Privatzufahrt, Zufahrt für Gewerbe, etc.). Zur Bewertung des geplanten bzw. bestehenden Zustandes einer Zufahrt erfolgt durch die Straßenbaubehörde (Stadt Hof, FB 66 Tiefbau, Grünanlagen) stets eine Ortseinsicht. Abweichende Maße bedürfen einer Zustimmung der Straßenbaubehörde (Stadt Hof, FB 66 Tiefbau, Grünanlagen) im Einzelfall. Hierfür sind zuvor abgestimmte Nachweise, Berechnungen und schriftliche Begründungen / Stellungnahmen zur Prüfung einzureichen.

Hinweis: Die Herstellung von genehmigungsfreien, zusätzlichen Stellplätzen auf dem Privatgrundstück mit einer Verbreiterung der Grundstückszufahrt benötigt immer eine Zustimmung im Einzelfall. In diesem Zusammenhang wird explizit auf das BayStrWG, Teil 1, Abschnitt 3, Art.17, Abs. 5 verwiesen.

Hier heißt es: „Soweit es die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs erfordert, kann die Straßenbaubehörde anordnen, daß Zugänge oder Zufahrten geändert oder verlegt oder, wenn das Grundstück eine anderweitige ausreichende Verbindung zu dem öffentlichen Wegenetz besitzt, geschlossen werden“

Weitere Info:

Für Aufgrabungen / Bauleistungen auf öffentlichen Verkehrsgrund ist stets im Vorfeld eine Aufgrabungsgenehmigung zu beantragen. Die Technischen Vertragsbedingungen der Stadt Hof liegen der jeweiligen Genehmigung bei. Nähere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Stadt Hof. www.hof.de/planen-bauen/aktuelle-stichworte-01.html

Bei Eingriffen in den Verkehrsablauf (z.B. Einengung der Fahrbahn; Sperrung des Gehweges oder auch bei Lagerung von Bauteilen oder Baustoffen auf Gehwegen etc.) ist zusätzlich ein Antrag auf Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung nach §45 Abs.6 StVO einzuholen.

In beiden Fällen sind die Bauleistungen ausschließlich durch einen gewerberechtlich zugelassenen Fachbetrieb für Straßenbauarbeiten zu erfolgen!

Erläuterungen gelesen? ja nein

Falls Sie kein Kreuz gesetzt haben, gehen wir von einer Zustimmung aus.

Unterschrift Antragsteller

Ort, Datum

Seite 2 von 2